



WTV Card

Allgemeine Kartenbedingungen

Ergänzend zu den Bestimmungen des Wettspielregulativs des WTV gelten folgende allgemeine Bedingungen für die WTV-Spielerlizenzkarte:

1. Die angeführten Firmen gewähren unterschiedliche Ermäßigungen und Aktionen, die sich im Laufe der Gültigkeit der Karte auch ändern können. Sollte eine der angeführten Leistungen teilweise oder in vollem Umfang nicht angeboten werden, so ist der WTV zu verständigen. Keinesfalls entsteht daraus irgendein Rückforderungsanspruch, weder gegenüber der angeführten Firma noch gegen den WTV.
2. Sämtliche Rabattsätze der angeführten Firmen beziehen sich auf reguläre Angebote. Daher finden die angeführten Rabattsätze grundsätzlich auf Abverkaufsware oder Sonderaktionen keine Anwendung.
3. Der Karteninhaber entbindet den Wiener Tennisverband vom Datenschutz und ermächtigt den WTV persönliche Daten, Fotos, Ergebnisse, etc. Dritten zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen.
4. Die WTV-Spielerlizenzkarte kann von jedermann beim WTV beantragt werden. Über die Ausstellung entscheidet der Vorstand, insbesondere bei Personen, die keinem Mitgliedsverein des WTV angehören. In diesem Fall ist die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages in Höhe von € 8,00 zuzüglich zur Lizenzgebühr erforderlich.
5. Verlust oder Diebstahl der Karte ist unverzüglich im WTV-Sekretariat zu melden. Duplikatkosten: Lizenzgebühr zuzüglich doppelte Verwaltungsgebühr.
6. Missbrauch der Karte durch den Karteninhaber führt zu Einzug bzw. Ungültigkeit.
7. Die Gültigkeit der Lizenzkarte beträgt grundsätzlich 1 Jahr. Die Verlängerung erfolgt automatisch, wenn nicht mindestens 1 Monat vor Ablauf des Kalenderjahres, durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
8. Die Gebühr der WTV-Spielerlizenzen werden gesamthaft dem jeweiligen Mitgliedsverein für seine Lizenzspieler vorgeschrieben. Ausnahmen betreffen die in Pkt. 4 angeführten Mitglieder. Diesen Einzel-Lizenznehmern werden die Gebühren direkt verrechnet. Der Karteninhaber nimmt oben angeführte allgemeine Kartenbedingungen durch Übernahme der Karte zur Kenntnis.
9. In allen Angelegenheiten betreffend der WTV-Spielerlizenzkarte entscheidet gemäß WR der VWA bzw. der WTV-Vorstand endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.